

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

Das nachfolgende Hygienekonzept richtet sich streng nach der Corona Verordnung des Landes-Baden Württemberg, welche in aktualisierter Form ab 01. Juli 2020 gültig ist. Ebenso ist die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes mit der Gemeindeverwaltung Billigheim abgestimmt und genehmigt. [1]

Er soll alle verbindlichen Regeln und Vorgaben zusammenfassen und ist für den VfB Allfeld 1936 e.V., sowie alle Teilnehmer & Gäste des Spiel-/Trainingsbetrieb, bindend. Sie dienen dem Schutz der Gesundheit eines jeden einzelnen. **Es ist kein Ersatz für die gültigen Corona Verordnungen des Bund-/Landes und entbindet nicht von deren eigenverantwortlichen Einhaltung.**

Zu widerhandlung der nachfolgenden Regeln werden durch einen Vereinsoffiziellen, z.B. Vorstandsmitglied, Übungsleiter usw. sanktioniert. Dies kann ein Verweis oder Zutrittsverbot zum Sportgelände oder Ausschluss vom Training/Spiel sein. Dies wird individuell von der sanktionierenden Person entschieden und dieser Anweisung ist Folge zu leisten.

A. Ausschluss von der Trainings-/Spieleilnahme und Zutrittsverbot zum Sportgelände liegt vor, wenn die jeweilige Person:

1. in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Für aktive Spieler: Ist einer der unter A. genannten Punkte zutreffend, so hat sich die betroffene Person beim Übungsleiter abzumelden und diesen zu informieren (siehe auch Kapitel C. 1.)

B. Allgemeines

1. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife bietet einen guten Schutz vor einer Infektion bzw. Verbreitung der Corona Viren. Insbesondere nach dem Toilettengang. Gründliches Händewaschen dauert ca. 30 Sekunden und zum Trocknen Einmaltücher verwenden.
2. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Corona-VO etwas anderes zulässt (z.B. erste Hilfe Leistung, zusätzliche Schutzmaßnahmen, ...). Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
3. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

C. Trainings-/Übungsbetrieb

1. Für jede Trainingseinheit wird eine Kontakt-/Anwesenheitsliste aller Teilnehmer durch den Übungsleiter geführt, der verantwortliche Übungsleiter gekennzeichnet und die Liste 30 Tage archiviert und danach vernichtet. [2]



Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

2. In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
3. Außerhalb der Übungen sollte ein Mindestabstand von 1,5m zwischen sämtlichen Personen eingehalten werden
 - a. davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen (siehe C. 1.)
 - b. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
 - c. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind im jeweiligen Training feste Paare zu bilden

D. Spielbetrieb

1. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
 - a. Mit >100 Sportler*innen und >100 Zuschauern bis einschl. 31. Juli 2020
 - b. Mit >500 Sportler*innen sowie Zuschauern bis einschl. 31. Oktober 2020
2. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Corona-VO etwas anderes zulässt (z.B. Personen leben im gleichen Haushalt).
3. Für jede Trainingseinheit wird eine Kontakt-/Anwesenheitsliste aller Teilnehmer geführt, der verantwortliche Übungsleiter gekennzeichnet und die Liste 30 Tage archiviert und danach vernichtet. Dies ist notwendig um eine mögliche Infektionskette unterbrechen zu können. Die erhobenen Daten werden nur für diesen Zweck und dem behördlichen Nachweis unter Einhaltung der DSGVO erhoben.

E. Organisatorisches

1. Es erfolgt eine Regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitätsbereiche, diese wird dokumentiert und ist bei der Vorstandschaft einsehbar.
2. Während dem Spielbetrieb werden Sitzplätze im Innenraum bis auf weiteres gesperrt.
3. Der Zugangsbereich zum Sportgelände wird durch Schilder und Markierungen geregelt
 - a. Am Eingangsbereich für Gäste wird auch die Personendatenerhebung [2] der Zuschauer durchgeführt. Diese ist verpflichtend, bei Verweigerung der Angaben wird ein Platzverweis erteilt.

Hygienekonzept des VfB Allfeld 1936 e.V.

Regeln & Leitfaden während gültiger Corona-VO

Dieses Hygienekonzept ist ohne Unterschrift gültig und von der Vorstandschaft des VfB Allfeld 1936 e.V. beschlossen.

(Im Original unterschrieben durch einen unterschriftsberechtigten Vorstand)

Ort, Datum

[1] Dieses Dokument entstand auf Basis der aktuellen Corona-Verordnung mit Stand vom 01. Juli 2020, einsehbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>

Die Erlaubnis der Gemeinde zum Betrieb des Sportplatzes kann beim Vorstand Sport, Jan Mathes, eingesehen werden.

[2] Personendatenerhebung im Zuge der Corona-VO:

Dies ist notwendig und verpflichtend, um eine mögliche Infektionskette unterbrechen zu können. Die erhobenen Daten werden nur für diesen Zweck und dem behördlichen Nachweis unter Einhaltung der DSGVO erhoben. (Vgl. §6 der Corona-VO BaWü)